

**Satzung  
der Stadt Freiburg i. Br.,  
über die Benutzung des Stadtarchivs  
(Stadtarchivsatzung)**

vom 28. November 1989  
in der Fassung der Satzung vom 4. Juli 1990

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 28. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Bedeutung hin zu überprüfen und Unterlagen von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Freiburg i. Br. bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Stadtarchiv steht im Rahmen seiner Zweckbestimmung jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, zur Benutzung offen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

- (2) Unter Benutzung des Stadtarchivs ist die Einsichtnahme in Archivgut, Findbücher und sonstige Hilfsmittel zu verstehen.

### § 3

#### Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag erlaubt, soweit Sperrfristen oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat im Benutzungsantrag neben seinen Personalien den Auftraggeber, den Gegenstand und Zweck der beabsichtigten Arbeit sowie die Absicht der Veröffentlichung anzugeben. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde;
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
  3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde;
  4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde;
  5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
  6. es sich um ein dem Stadtarchiv nach § 8 als Belegexemplar überlassenes nicht veröffentlichtes Schriftwerk handelt und der Verfasser des Schriftwerks seine Zustimmung zur Einsichtnahme nicht erteilt hat, sofern das Urheberrecht nicht erloschen ist oder ein Urheberrecht nicht besteht.
- (5) Die Benutzung des Stadtarchivs kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Stadt Freiburg i. Br. gefährdet würde;
  2. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat;
  3. Archivgut aus betrieblichen oder sonstigen dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder

4. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag, die für die Benutzungserlaubnis wesentlich sind, nicht oder nicht mehr zutreffen;
  2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten;
  3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder
  4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### § 4

##### Inhalt des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt zur Einsichtnahme in Archivgut nur im Benutzerraum des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten. Die Benutzer dürfen die Magazine nicht betreten.
- (2) Das Aufenthaltsrecht im Benutzerraum kann eingeschränkt werden, soweit dies zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für die Benutzer notwendig ist.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.
- (4) Die Verwendung technischer Geräte wie Schreibmaschinen, Diktiergeräte oder Personalcomputer ist bei der Benutzung des Archivguts nur zulässig, soweit dies in der Benutzungserlaubnis ausdrücklich gestattet ist.

#### § 5

##### Vorlage und Behandlung von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken. Es kann die Benutzung von Archivgut zeitlich begrenzen, soweit dies

im Interesse anderer Benutzer oder aus betrieblichen oder sonstigen dienstlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

1. Bemerkungen oder Striche anzubringen,
2. Nachzeichnungen oder Radierungen vorzunehmen,
3. Teile abzutrennen oder herauszunehmen,
4. Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.

(3) Wenn der Benutzer Schäden am Archivgut feststellt, hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

## § 6

### Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Das Stadtarchiv kann in Ausnahmefällen vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis eine Sicherheitsleistung zur Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche verlangen.

(3) Die Stadt Freiburg i. Br. haftet den Benutzern des Stadtarchivs für die bei der Benutzung entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Der Nachweis des schuldhaften Verhaltens der Bediensteten des Stadtarchivs obliegt dem Benutzer.

## § 7

### Auswertung des Archivguts

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Freiburg i. Br., die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren sonstige schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat Belegstellen anzugeben.
- (2) Der Benutzer hat die Stadt Freiburg i. Br. von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung dieser Rechte oder Interessen durch den Benutzer ergeben.

## § 8

### Belegexemplar

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Stadtarchiv sofort nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen, wenn sie Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst haben. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Werke wie Examens- oder Zulassungsarbeiten.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
- (3) Die Benutzer haben bei den übrigen Arbeiten, die sie unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst haben, dem Stadtarchiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen. Dem Stadtarchiv sind kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## § 9

### Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Freiburg i. Br. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivguts bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## § 10

### Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auch für im Stadtarchiv aufbewahrtes fremdes Archivgut, soweit hierfür keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Bad. Zeitung vom 11.12.1989.

Die Änderungssatzung vom 4.7.1990 ist öffentlich bekannt gemacht in der Bad. Zeitung vom 16.7.1990 und in Kraft getreten am 17.7.1990.